

Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

KRB Nr. RG 021b/2006 vom 16. Mai 2006

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/260)

beschliesst:

I.

Änderung der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970²⁾:

§ 1^{bis}. Absatz 2 Buchstaben b, c und f lauten neu:

- b) auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 49 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
- c) in sehr umfangreichen Strafverfahren ein kantonal erstinstanzliches Urteil innerhalb der Verjährungsfrist nicht gefällt werden könnte, falls alle Taten verfolgt würden;
- f) das Bundesrecht dies vorsieht, namentlich wenn nach Artikel 52 – 55a StGB von einer Strafverfolgung, einer Anklageerhebung oder einer Bestrafung abzusehen ist.

§ 3. Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons bestimmt sich auch für die Handlungen, die nach kantonalem Recht strafbar sind, nach den Regeln der Artikel 340 – 344 StGB.

§ 9. Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

- c) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne der Artikel 59 – 62d oder 64 – 65 StGB zu erwarten ist;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85,73; BGS 321.1.

§ 17^{bis} lautet neu:

§ 17^{bis}. Verfahrensrechte

Wer einen Anspruch nach Artikel 69 – 72 StGB (Einziehungsrecht) erhebt, hat alle Verfahrensrechte, die zur Durchsetzung des Anspruches nötig sind.

§ 18. Absatz 3 lautet neu:

³ Auf den Vollzug und die Ersatzfreiheitsstrafe sind Artikel 35 und 36 StGB anwendbar.

§ 32. Absatz 1 Satz 3 lautet neu:

Einem schuldunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn der Staatsanwalt oder der Richter nach Artikel 52 – 55a StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.

Als § 35^{bis} wird eingefügt:

§ 35^{bis}. Entschädigung des Vertreters eines Unternehmens

Die Behörde, welche eine Drittperson als Vertreter eines Unternehmens ernennt (Art. 102a Abs. 3 StGB), legt deren Entschädigung fest. Die Entschädigung und das Rückforderungsrecht des Staates richten sich nach den Regeln über die amtliche Verteidigung.

§ 54. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Genehmigungsbefähigung im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003¹⁾ ist der Haftrichter.

§ 58.

Absatz 3 lautet neu:

³ Erhebt der Besitzer oder ein Dritter, der ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, gegen die angeordnete Durchsuchung Einsprache, sind die Informationsträger vorläufig zu versiegeln und zu verwahren. Über die weitere Verwendung entscheidet die Beschwerdekammer des Obergerichts auf Antrag des Staatsanwalts. Der Antrag ist innert 30 Tagen nach Eingang der Einsprache zu stellen. In schweren Straffällen können die Informationsträger trotz Einsprache unverzüglich durchsucht werden, wenn es der Untersuchungszweck erheischt.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Informationsträger von Personen, die nicht Beschuldigte sind und denen zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen ohne deren Einwilligung weder durchsucht noch beschlagnahmt werden.

¹⁾ BBl 2003, 4465.

§ 67 lautet neu:

§ 67. Unbegründete Zeugnisverweigerung

Der Zeuge, der die Aussage ohne gesetzlichen Grund verweigert, kann nach § 18 bestraft werden. Wer die Aussage verweigert, hat in jedem Fall die aus der Weigerung entstehenden Kosten zu bezahlen.

§ 77. Absatz 2 lautet neu:

² Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB Antrag stellen: das Departement des Innern, die Vorsteher der Oberämter, die Sozialhilfekommissionen und die Vormundschaftsbehörden.

§ 79. Absatz 2 lautet neu:

² In solchen Fällen ist der Strafantrag nur gültig, wenn innert der in Artikel 31 StGB genannten Frist eine Bescheinigung darüber eingereicht wird, dass der Sühneversuch stattfand oder verlangt wurde.

§ 93. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern. Auf dieses Recht ist er vor der ersten Einvernahme hinzuweisen; der Hinweis ist im Protokoll festzuhalten. Aussagen ohne diesen Hinweis sind grundsätzlich nicht verwertbar.

§ 98 lautet neu:

§ 98. Einziehung

Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Artikel 69 – 73 StGB. Für das weitere Vorgehen, namentlich die Einsprache, sind §§ 103^{bis} - 103^{quater} sinngemäss anwendbar.

§ 103.

Absatz 2 lautet neu:

² Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung eine unbedingte Strafe nach Artikel 34 – 41 StGB aussprechen, so muss er den Beschuldigten einvernehmen.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung gemeinnützige Arbeit anordnen und liegt die Zustimmung des Beschuldigten noch nicht vor, so belehrt er den Beschuldigten in der Strafverfügung über die Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit, die Notwendigkeit der Zustimmung und über das Ausmass dieser Sanktion im konkreten Fall. Der Beschuldigte kann innert 10 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung seine Zustimmung schriftlich oder zu Protokoll erklären; in diesem Fall erlässt der Staatsanwalt eine neue Strafverfügung.

§ 103^{bis}. Absatz 1 Buchstaben d, e und f lauten neu:

- d) die Strafe (allenfalls Strafloserklärung), bei Busse auch die Ersatzfreiheitsstrafe, bei Strafen nach Artikel 34 – 41 StGB den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit Angabe der Probezeit;
- e) allfällige Massnahmen nach Artikel 69 - 72 StGB;
- f) falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt oder wenn der Verurteilte aus dem Strafvollzug bedingt entlassen wurde: den Entscheid nach Artikel 46 oder 89 StGB;

§ 103^{quater}. Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 69 - 72 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde (selbstständige Einziehung), so erlässt der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte eine Einziehungsverfügung.

§ 138. Absatz 1 lautet neu:

¹ Für Strafverfügungen gelten sinngemäss die §§ 103 – 103^{ter}. Ist Einsprache erhoben worden, amtet der Stellvertreter des Friedensrichters.

§ 143. Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Im Einverständnis der Jugendlichen sowie von deren Vertretern können der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht in einfachen Fällen auf die Protokollierung von Verhandlungen verzichten.

³ Die Polizei, der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht können Einvernahmen von Jugendlichen als Beschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen audiovisuell aufnehmen. Diese Aufnahmen ersetzen das Protokoll einer Einvernahme.

§ 144 lautet neu:

§ 144. Strafanzeige

Strafanzeigen gegen Jugendliche sind der Jugendanwaltschaft oder der Polizei einzureichen. Die Polizei hat solche Anzeigen unverzüglich an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten.

§ 145 lautet neu:

§ 145. Getrennte Verfahren

¹ Strafverfahren gegen Jugendliche sind von Verfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

² Vorbehalten ist der Aussöhnungsversuch nach §§ 78 Absatz 2 und 79, wenn Erwachsene und Jugendliche an der nämlichen Tat beteiligt sind.

§ 146 lautet neu:

§ 146. Vorladung, Vorführung

¹ An Jugendliche gerichtete Vorladungen werden den gesetzlichen Vertretern zugestellt; die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post. Zu den

Vorladungsterminen haben neben den Jugendlichen auch deren gesetzliche Vertreter zu erscheinen.

² Anstelle der Vorladung kann der Jugendanwalt einen Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter vorführen lassen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Besorgt die Vorführung ein Polizist, soll es nicht in Uniform geschehen; das gleiche gilt für die Verhaftung.

§ 147. Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft ist nur zulässig, wenn der Haftzweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann.

³ In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten.

§ 147^{bis} mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 147^{bis}. Vorsorgliche Schutzmassnahmen; Sicherung des Massnahmenvollzugs

¹ Ist gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet und verlangt das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der Jugendanwalt vorsorglich eine Schutzmassnahme anordnen. Gegen solche Massnahmen ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zulässig. Der Jugendanwalt oder die Beschwerdekammer kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten stationären Schutzmassnahme kann der Jugendanwalt Jugendliche für längstens 14 Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als 14 Tage, so ist die Zustimmung des Haftrichters erforderlich.

§ 148 lautet neu:

§ 148. Verteidigung

Die Bestellung eines Verteidigers richtet sich nach Artikel 40 des Jugendstrafgesetzes (JStG). Für die Kosten der amtlichen Verteidigung können die Eltern eines Jugendlichen ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden.

§ 151 lautet neu:

§ 151. Gerichtskosten

Für die Gerichtskosten können die Eltern eines Jugendlichen, soweit diesem Kosten auferlegt werden, solidarisch haftbar erklärt werden.

§ 152.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, entscheidet auch über die Kostentragung.

² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

§154 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 154. Antrag und Mitteilung an Behörden; Mitwirkung

¹ Der Jugendanwalt ist zuständig für Benachrichtigungen nach Artikel 4 und Anträge nach Artikel 20 des Jugendstrafgesetzes. Er kann ausser der Vormundschaftsbehörde auch andere öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe benachrichtigen und ihnen Anträge stellen.

² Der Jugendanwalt kann den Jugendlichen oder seine Familie betreffende Akten, Auskünfte und Berichte verlangen bei

- a) Verwaltungsbehörden, insbesondere bei Schulen;
- b) privaten Fachstellen, die sich mit Jugendfragen zu befassen haben.

Er kann die Schule über den Ausgang des Verfahrens orientieren.

Der Titel: "1. Verfahren gegen Kinder" vor § 156 ist aufgehoben.

Die Sachüberschrift zu § 156 lautet neu:

§ 156. Verfügung des Jugendanwalts; Eröffnung

§ 156.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kompetenz des Jugendanwalts, Verfügungen zu erlassen, richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Will der Jugendanwalt mit Verfügung eine Schutzmassnahme oder einen unbedingten Freiheitsentzug anordnen, muss er den Beschuldigten einvernehmen und bei Bedarf die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen abklären.

Absatz 2 lautet neu:

² Richtet sich die Verfügung gegen einen Minderjährigen, ist sie den gesetzlichen Vertretern zu eröffnen. Entscheide über Schutzmassnahmen müssen schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.

Der Titel: "2. Verfahren gegen Jugendliche" vor § 157 ist aufgehoben.

§ 158. Die Absätze 2, 3 und 5 lauten neu:

² Will er das Verfahren einstellen, so erlässt er in Anwendung von §§ 97 - 99 eine Einstellungsverfügung. Diese ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer oder dessen gesetzlichen Vertre-

tern zu eröffnen. Wird das Verfahren nach Artikel 7 des Jugendstrafgesetzes eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise dem Jugendlichen auferlegt werden.

³ Ist ein Fall nach § 16 GO mit Verfügung zu erledigen, so erlässt sie der Jugendanwalt in sinngemässer Anwendung von § 103^{bis}, § 103^{ter} sowie § 156.

⁵ Will der Jugendanwalt das Verfahren dem Jugendgericht überweisen, so erlässt er in sinngemässer Anwendung von §§ 100 und 101 eine Überweisungsverfügung. Diese kann eine Begründung zur Schuldfrage wie auch zu den auszusprechenden Schutzmassnahmen oder Strafen enthalten.

§ 159. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Hauptverhandlung ist öffentlich, wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Die Inhaber der elterlichen Sorge, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Bewährungshilfe sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt.

Als § 159^{bis} wird eingefügt:

§ 159^{bis}. *Mediation*

Der Regierungsrat kann die Mediation (Art. 8 und 21 Abs. 3 JStG) vorläufig durch Verordnung regeln; die Verordnung gilt für längstens 5 Jahre.

§ 160. Die Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Gegen Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen entweder Verweis, persönliche Leistung oder Busse ausgesprochen oder von Massnahmen und Strafen abgesehen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach §§ 190 ff. zulässig.

⁴ Gegen folgende Entscheide ist die Appellation zulässig:

- a) Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen Freiheitsentzug verhängt oder Schutzmassnahmen angeordnet wurden;
- b) Urteile des Jugendgerichts;
- c) Änderung von Schutzmassnahmen (Art. 18 JStG);
- d) Entscheide des Jugendanwaltes auf Unterbringung von jungen Jugendlichen (Art. 15 JStG; § 16 Abs. 2 GO).

§ 162. Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) Der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen kann selbständig ein Rechtsmittel einlegen.

§ 199. Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 69 - 72 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher.

§ 208^{bis} lautet neu:

§ 208^{bis}. *Wiederaufnahme zugunsten des Geschädigten*

Der Geschädigte, dem die Verwendung zu seinen Gunsten nach Artikel 73 Absatz 1 StGB nicht schon im Strafurteil zugesprochen werden konnte, kann dies auf dem Wege der Wiederaufnahme verlangen.

§ 210. Absatz 1 Buchstaben b und f lauten neu:

- b) nach seinem Tod die Angehörigen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 StGB;
- f) der Geschädigte für Verwendungen zu seinen Gunsten nach Artikel 73 StGB, wenn die Zuspriechung nicht schon im Strafurteil möglich war.¹⁾

§ 217. Absatz 2 lautet neu:

² Wird das Wiederaufnahmebegehren abgewiesen, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel der Geschädigte, wenn der Oberstaatsanwalt das Begehren stellte, der Staat.

§ 219 lautet neu:

Das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, kann einen Verurteilten zur Sicherung des Vollzugs in Haft nehmen, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59 – 62d oder 64 - 65 StGB angeordnet wurde.

§ 220 lautet neu:

Der Vollzug von Freiheitsstrafen sowie der therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 222 lautet neu:

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- oder Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafen umgewandelt werden.

² Das Recht der Begnadigung steht zu:

- a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine 18 Monate übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

§ 226 ist aufgehoben.

¹⁾ § 210 Absatz 1 Buchstabe f eingefügt am 22. September 1996.

II.

Änderung weiterer Gesetze

1. Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾:

Der Ingress lautet neu:

gestützt auf Artikel 335 und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾)

§ 1 lautet neu:

§ 1. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches: Allgemeiner Teil

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Artikel 1 - 110, gelten auch für das nach Artikel 335 StGB dem Kanton vorbehaltene Strafrecht (Verwaltungs- und Prozessrecht), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Strafandrohungen

¹ Die Strafandrohungen «Gefängnis» und «Gefängnis oder (mit) Busse», mit oder ohne Angabe eines Höchstbetrages, in kantonalen Gesetzen und Verordnungen wird durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

² Wird in kantonalen Gesetzen und Verordnungen Haft, mit oder ohne Angabe einer Höchstdauer, oder Busse oder Busse allein als Höchststrafe angedroht, liegt eine Übertretung vor. Die Artikel 104 – 109 StGB sind anwendbar; vorbehalten sind die von Artikel 106 StGB abweichenden Bussenbeträge.

³ Droht ein kantonales Gesetz oder eine kantonale Verordnung Busse von mehr als 10'000 Franken an, so sind Artikel 34 – 36 StGB anwendbar; die Spezialgesetzgebung ist vorbehalten.

§ 12. Absatz 4 lautet neu:

⁴ wird, wenn nicht Artikel 197 StGB zutrifft, mit Haft oder Busse bestraft.

§ 23. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Ist der Täter von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln abhängig, so kann der Richter bei Rückfall eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB anordnen.

§ 24. Absätze 5 und 6 sind aufgehoben.

¹⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

²⁾ SR 311.0.

§ 39.

Ziffer 2 lautet neu:

2. Vollzug der Geldstrafen, Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 35, 36 und 106 StGB);

Ziffer 5 ist aufgehoben.

Ziffer 7 lautet neu:

7. Verfügung über Geldstrafen, Bussen und Einziehungen (Art. 374 Abs. 1 StGB);

§ 39^{bis} lautet neu:

§ 39^{bis}. *Zuständigkeit des Departementes des Innern*

Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbotes nach Artikel 67a Absatz 3 StGB ist das Departement des Innern zuständig.

§ 40.

Absatz 3 lautet neu:

- ³ die Jugendrechtspflege;

Absatz 5 lautet neu:

- ⁵ die Führung des Strafregisters (Art. 365 ff. StGB).

2. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966¹⁾:

§ 32. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

- ¹ Verletzungen der Gerichtsdisziplin werden geahndet:

- a) vom Friedensrichter mit Verweis oder Busse bis zu 100 Franken;
- b) vom Amtsgerichtspräsidenten mit Verweis oder Busse bis zu 250 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken;
- c) vom Amtsgericht und vom Obergericht und seinem Instruktionsrichter mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 1'000 Franken.

- ² Artikel 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

§ 175. Absatz 1 lautet neu:

- ¹ Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, ist mit Busse bis zu 500 Franken zu bestrafen.

§ 275 Absatz 2. Als Satz 2 wird angefügt:

... Artikel 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

¹⁾ GS 83, 1966 (BGS 221.1).

3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

§ 204. Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Artikel 49 des Strafgesetzbuches ist nur auf die Freiheitsstrafe anwendbar.

4. Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾

§ 177.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 lautet neu:

vor dem Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder
Einzelrichter

Franken
100-6'000

III.

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Herbert Wüthrich	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 1. September 2006 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2007.

Publiziert im Amtsblatt vom 22. September 2006.

¹⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).